



Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Prof. Dr. Günter Hirsch
Der Ombudsmann

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin

Telefon: 0800 3696000
Telefax: 0800 3696000

www.versicherungsombudsmann.de
beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Aktenzeichen
03049/2016-F

Diktatzeichen
JB

Datum
06.06.2016

Ihr Aktenzeichen:

Beschwerde von Frau

vom 25.02.2016 gegen die

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

Sie haben sich im Namen Ihrer Mandantin an mich gewandt, weil Sie der Auffassung sind, dass die Klausel § 5 Absatz 3 Buchstabe h) der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010), auf die sich der Versicherer beruft, unwirksam sei. Konkret besagt diese, dass der Versicherer „Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen“ nicht trägt.

§ 5 Absatz 3 Buchstabe h) ARB 2010 ist das Ergebnis einer Überarbeitung der ARB unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 14. September 2005 zum Aktenzeichen IV ZR 145/04, der zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Miterledigung von Ansprüchen vom Versicherungsschutz umfasst ist, sofern der Versicherer – abgesehen vom Rechtsschutzfall – für sie Rechtsschutz zu gewähren hätte und sie rechtlich mit dem Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits zusammenhängen.

Lediglich das von Ihnen zitierte AG Kassel hat in seinem Urteil vom 8. Januar 2015 entschieden, dass die Klausel unwirksam sei. Ansonsten blieb die vorgenannte Regelung gerichtlich nicht nur weitgehend unbeanstandet (z. B. AG Aachen, Urteil vom 6. Juni 2014, Aktenzeichen 100 C 196/13; AG Düsseldorf, Urteil vom 8. November 2010, Aktenzeichen 51 C 11179/10, zu finden unter www.justiz.nrw.de), sondern sie wurde sogar ausdrücklich als wirksam erachtet (AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 21. Mai 2012, Aktenzeichen 812 C 9/12; AG Viersen, Urteil vom 22. November 2011, Aktenzeichen 2 C 13/11).

Im Übrigen könnte ich über die Frage der Unwirksamkeit einer Regelung nicht entscheiden, da dies rechtsgrundsätzliche Bedeutung hätte und ich somit die Entscheidung hierüber den staatlichen Gerichten überlassen muss (§ 8 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Versicherungsombudsmanns). Das Verfahren habe ich daher ohne Entscheidung in der Sache beendet.

Die
Schreibens zur Kenntnis.

erhält gleichzeitig eine Kopie dieses

Mit freundlichen Grüßen



I. A. Lützel
Referent



I. A. Hermann
Referent